

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Anlage einer Dirt-Bike-Strecke auf dem Gelände eines Tennisplatzes am Lindweilerweg, L8
hier: Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans gem. §67 Bundesnaturschutzgesetz
(BNatSchG)**

Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	29.11.2021

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde stimmt der Befreiung von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplans gemäß § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu.

Alternative:

Der Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde stimmt der Befreiung von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplans gemäß § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht zu.

Begründung:

Anlage einer Dirt-Bike-Strecke auf dem Gelände eines Tennenplatzes am Lindweilerweg – Gemarkung Longerich, Flur 032, Flurstücke 475 und 476, Bezirk 5, L 8, Ez. 1

Beschreibung der Maßnahme:

Bereits mehrfach wurden im Kölner Stadtgebiet ungenehmigte Dirt-Bike-Parcours von Privatpersonen angelegt. Diese wurden in Schutzgebieten sowie Grünanlagen errichtet und müssen aufwendig zurückgebaut werden. Durch die Anlage dieser Strecken werden dabei immer wieder unkontrolliert wertvolle Habitate zerstört.

Die Nachfrage nach geeigneten Dirt-Bike-Strecken besteht, allerdings gibt es zurzeit keinen geeigneten, legalen Ort zur Ausführung des Sports im Kölner Raum. Um für die Spartensportart in der Stadt einen zentralen Anlaufpunkt zu schaffen, die Nachfrage zu decken und damit die illegale Anlage weiterer Parcours unnötig zu machen, plant der Verein Trails59 e.V., in Kooperation mit dem Sportamt der Stadt Köln, die Schaffung einer Dirt-Bike-Strecke in Köln Longerich. Dafür ist die Umnutzung einer bestehenden Sportanlage am Lindweilerweg geplant. Der bestehende Tennenplatz unterliegt derzeit ausschließlich noch einer gelegentlichen Freizeitnutzung als Fußballplatz, wird aber nicht mehr regelmäßig bewirtschaftet und gepflegt (Anlage 2, 4, 7 und 8).

Der Platz liegt in einem Waldgebiet unmittelbar angrenzend an die BAB 57 südöstlich des Autobahnkreuzes Köln-Nord. Südlich ist die Fläche durch einen Gehölzstreifen von der hier 4-6 spurigen Militärringstraße getrennt. Der Ort ist geprägt durch eine starke Lärmbelastung durch die angrenzende BAB 57 (Anlage 9).

Für die Umnutzung werden im Bereich des Tennenplatzes auf 7.749 m² 10 cm Mutterboden aufgetragen, um einen Konflikt mit Altlasten zu vermeiden. Die Dirt-Bike-Strecke an sich verbleibt unversiegelt. Die Strecke selbst soll dabei variabel gestaltet werden (Anlage 5). Der Parcoursverlauf soll dafür von Zeit zu Zeit verändert werden können. Hier werden aus Bodenmaterial Hindernisse modelliert. In den Boden wird bis auf die Installation eines 2 m hohen Stabmattengitterzaunes und die dafür notwendigen Punkt-Fundamente nicht eingegriffen. Der Zaun soll vor allem Vandalismus außerhalb der geplanten Betriebszeiten vorbeugen. Die Nutzung der Strecke soll niedrigschwellig (gegen Entgelt zur Pflege der Strecke) ermöglicht werden und nicht nur Vereinsmitgliedern erlaubt sein. Im Bereich der Einfahrt zum Platz wird in kleinem Ausmaß eine Fläche (77 m²) vollversiegelt. Eine permanente Beleuchtungsanlage ist nicht vorgesehen. Außerdem ist die Schotterung eines begrenzten Fahrbereichs (insgesamt 132 m²) entlang der asphaltierten Zufahrt vorgesehen (Anlage 10 und 11).

Es besteht zudem kein Bedarf eines Ersatzfußballplatzes laut Aussage des Sportamts. Die S-Bahnhaltestelle Köln Longerich befindet sich nur wenige hundert Meter östlich. Zudem befindet sich ein Parkplatz rund 60 m östlich für rund 40 PKWs.

Eingriff /Kompensation

Die geplante Dirt-Bike-Strecke liegt vollständig innerhalb der Fläche des vorhandenen Tennenplatzes. Hier hat sich auf dem Tennenbelag auf rund zwei Drittel der Fläche eine lückige Trittrasengesellschaft eingestellt mit Allerweltsarten wie Feld-Klee (*Trifolium campestre*), Weißklee (*Trifolium repens*), Jakobskreuzkraut (*Jacobaea vulgaris*), Gewöhnlicher Reiher-schnabel (*Erodium cicutarium*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*), Löwenzahn (*Taraxacum*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) und Bruchkraut (*Herniaria glabra*). Aufgrund der gelegentlichen Nutzung als Bolzplatz ist der Aufwuchs niedrig und lückig.

Den Hauptteil des notwendigen Eingriffs stellt die Erweiterung der asphaltierten Zuwegung dar. Dadurch würde in einem Umfang von 209 m² in die Strukturen des angrenzenden Waldes zugunsten eines Schotterbelages eingegriffen. Baumfällungen sind lediglich in einem Fall

(Esche mit BHD <10 cm) und eventuell in einem weiteren Fall (ein Weißdorn BHD 15 cm) im Bereich der neuen Asphaltierung im Einfahrtbereich des Platzes notwendig. Der größte Teil der in Anspruch genommenen Fläche setzt sich aus jungem Ahornaufwuchs, Brombeere, Giersch, Nelkenwurz und Brennesseln zusammen.

Durch die Aufschüttung der Tennenfläche mit Mutterboden erfolgt eine Minderung der Rasenfläche um 287 m². Durch den Auftrag von Mutterboden wird bereits eine Aufwertung der Fläche selbst erzielt.

Die vorläufige Bilanzierung ergibt ein Defizit von 549 Biotopwertpunkten. Für einen Ausgleich stehen geeignete Flächen östlich und nördlich des Tennenplatzes in ausreichendem Maß zur Verfügung (Anhang 3). Als Ausgleichsmaßnahme bietet sich in diesem Fall eine Entwicklung des Waldrandes in Richtung Dirt-Bike-Strecke an. In der Vegetation vorhanden sind bereits dichte Bestände aus Brombeere, Weißdorn und Holunder. Im Baumbestand überwiegend Feld-, Berg- und Spitzahorn, sowie Esche und Eiche. Angestrebtes Zielbiotop nach einem Entwicklungszeitraum von 30 Jahren ist in diesem Fall mindestens Laubholzforst wie der im Umfeld bereits vorhandene (AX12).

Artenschutz:

Befreiungsvoraussetzungen:

Die Umnutzung des Sportplatzes soll auf Flächen realisiert werden, die sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes befinden. An dieser Stelle ist das Landschaftsschutzgebiet L 8 mit einhergehenden Ge- und Verbotsbestimmungen ausgewiesen.

Betroffen sind insbesondere Verbote Nr. 5 „[es ist verboten] bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NRW als auch Straßen, Wege und Plätze zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich“ und Nr. 6 „[es ist verboten] ober- und unterirdische Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern“.

Somit bedarf das beantragte Vorhaben einer Befreiung von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes gem. § 67 (1) BNatSchG.

Die Fläche wurde bisher bereits für sportliche Zwecke genutzt und soll zukünftig als einziger Betätigungsort im Kölner Raum für den Spartensport des Dirt-Biking umgewidmet werden. Der Bedarf eines solchen Parcours im Stadtgebiet zeigt sich, unabhängig von den Aussagen des Trails59 e.V., an der wiederholten, illegalen Anlage solcher Strecken. Ziel der Anlage soll zudem die Konzentration der Sportlerinnen und Sportler auf die geplante Dirt-Bike-Strecke sein, um der Neuanlage illegaler Parcours vorzubeugen. Damit soll zukünftig die unkontrollierte Zerstörung städtischer Grünanlagen und Wälder durch illegale Strecken verhindert werden.

Die für die Nutzungsänderung notwendigen Umbaumaßnahmen finden zum Großteil innerhalb der Fläche des bereits bestehenden Tennenplatzes statt. Lediglich im Bereich der Zuwegung vom Parkplatz am Lindweilerweg hin zur Sportanlage, muss der bestehende asphaltierte Weg für die Umbaumaßnahmen verbreitert werden. Der Ausgleich des Eingriffs kann vor Ort erfolgen.

Das Interesse an der Durchführung der Maßnahme ist damit hoch, da:

- die Nachfrage nach Strecken für diese Spartensportart groß ist,

- die Sportanlage das Potential bietet, Sporttreibende aus dem Kölner Raum hier zu konzentrieren und damit die Nutzung illegaler Strecken in der freien Natur verringert.

Das Interesse des Naturschutzes an der Durchsetzung der Verbote ist gering, da:

- die Fläche bereits zur Ausübung von sportlichen Aktivitäten genutzt wird und
- die Eingriffe (im Wesentlichen im Randbereich der Zuwegung) vor Ort ausgleichbar sind.

Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme überwiegt daher das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Verbote des Landschaftsplanes. Damit liegen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr.1 BNatSchG vor.

Anlagen

Anlage 1	-	Bestand
Anlage 2	-	Planung
Anlage 3	-	Ausgleich
Anlage 4	-	Luftbild
Anlage 5	-	Modell der Strecke
Anlage 6	-	Blick auf den Parkplatz
Anlage 7	-	Blick auf den Tennensplatz
Anlage 8	-	Blick auf den Tennensplatz
Anlage 9	-	Blick auf den Tennensplatz
Anlage 10	-	Weg vom Parkplatz - Blick gen Tennensplatz
Anlage 11	-	Weg vom Tennensplatz - Blick gen Parkplatz